Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 50

Artikel: Ein Blick in das österreichische Schulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286612

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rung auf den Gymnasien durch das Verfolgen verschiedenartiger Zwecke und zugleich die Ueberzeugung wuchs, daß jede Schule nur Ein Prinzip, Ein Ziel, Einen Charakter haben müsse.

Die Geschichte der Berliner Realschule ist in tieser Hinsicht sehr lehrreich, sie gibt uns eine Folge von Versuchen, die humanistischen Studien mit den Realstudien, die Bildung studirender und nichtstudirender Schüler zu vereinigen und in Harmonie zu bringen.

(Schluß felgt.)

Ein Blick in das öfterreichische Schulwesen.

2. Die Schuleinrichtung.

(Schluß.)

d. Besoldung. Auf bem Lante foll jeber Schullehrer wenigstens 130, jeder Gehülfe wenigstens 70 Gulden als Gehalt (gesetsliche Congrua) empfangen. Erledigte Megner-, Organisten- und Chorregentenstellen sollen ben Schullehrern zugewendet, beren reines Erträgniß aber in ihren Behalt eingerechnet werden. Das Schulgeld foll, wo es möglich ist, in Gemeindebeiträge umgewandelt werden. Die Naturaleinkünfte sind in guter Qualität zu entrichten, ober nach bem Landpreise zu bestimmen; willfürliche, zufällige Geschenke sind nicht in Anschlag zu bringen, Rleinigkeiten, z. B. Gier, Würste sind als Geschenke anzusehen. Holz zur Schulbeheizung barf nicht als Einkommen des Schullehrers berechnet werden. Entstehen Beichwerben zwischen Lehrern und Gemeinden über bas Schuleinkommen, so find biefelben allzeit nur auf bem politischen (abministrativen) und nicht auf bem Rechtswege abzuthun. Steht ein Schullehrer mit seinem Gin= fommen unter ber gesetzlichen Congrua, so tritt zur Ergänzung berselben für ben Fall, daß sie anderswie burchans nicht aufgebracht werben kann, ber allgemeine Schulfond als Dotant ein.

Den Schullehrern ist im Interesse des Dienstes zwar der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freien Stunden verboten, vielmehr ist ihnen nahe gelegt, sich für den Dienst eines Rechnungsführers einer Gemeinde zu qualifiziren. Den Ehegattinen der Schullehrer ist gestattet, irgend eine freigegebene Beschäftigung', als: Versertigung weiblicher Handarbeiten, Handlitt-

waaren u. dgl., jedoch anferhalb des Schulhauses, zu betreiben. — Die Lehrer an Haupt- und Realschulen sind für sich und ihre Wittwen penssionsfähig. Die Triviallehrer werden im Alter und bei Krankheiten durch Beigebung eines Gehülfen unterstützt, und können den Dienst auch zu Gunsten eines Sohnes, wenn derselbe hierzu vollkommen geeigenschaftet ist, abtreten; die Versorgung ihrer Wittwen und Waisen fällt aber, wenn sie wenigstens drei Jahre gedient haben, den Gemeinden zur Last.

e. Zurechtweisung und Bestrafung. Mängel in ber Methobe, im Fleiß und Betragen ber Lehrer follen bie Seelforger und Schul= bistriktsaufseher burch Erinnerung, Belehrung, Ermahnung, Anleitung zu heben bemüht sein. Bei Mängeln, die nicht so leicht auf der Stelle zu verbessern sind, kann ber Lehrer auf eine ober mehrere Wochen zu einem benachbarten Lehrer (Musterlehrer) gewiesen, und von diesem theoretisch und praktisch unterrichtet werden; auch kann ihm auf einige Zeit ein tuchtiger Lehrgehülfe zur Ertheilung bes nöthigen Unterrichtes und zur vor= schriftsmäßigen Ginrichtung ber Schule beigegeben werden. Wirken biefe Mittel nichts, so wird dem Lehrer auf seine Rosten ein Schulprovisor gestellt, ber selbstständig die Schule zu beforgen hat, so daß bem Lehrer bloß der Megnerdienst verbleibt. Unfleiß und Saumseligkeit im Dienste, Unverträglichkeit mit ber Gemeinde, Insubordination, eingewurzelte Trunfenheit, Mißbandlung ber Kinder burch Züchtigung wird, wenn Berweis und Drohung ohne Wirkung geblieben sind, mit ber Dienstentsetzung, Unsittlichkeit wilderer Urt, vor Allem aber Berführung ber Jugend, wird sofort mit Kassation und Unfähigkeitserklärung zum öffentlichen und Privatunterrichte bestraft.

4. Schulgebäude.

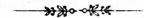
a. Beschaffenheit. Das Schulhaus nuß auf einem ruhigen Platze gelegen sein und nebst der nöthigen Anzahl von Lehrzimmern auch die Wohnung des Lehrers in sich fassen. Beim ganztägigen Unterrichte sind auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen; steigt die Kinderzahl über 100, so muß ein Gehülse, steigt sie über 200, so müssen zwei Geshülsen beigegeben werden. Ein Lehrzimmer für 40—50 Schüler soll 21 Schuh lang und 18 Schuh breit, ein Lehrzimmer für 50—60 Schüler soll 23 Schuh lang und 18 Schuh breit u. s. f., es soll wenigstens 10 Schuh hoch und heizbar, überdieß aber theils der Trockenheit, theils deswegen, damit die Fenster höher zu stehen kommen und die Kinder durch Borübergehende nicht zerstreut werden, zwei die drei Stussen über die

Stusen über die Straßenhöhe erhoben sein. Die Wohnung des Schullehrers soll aus einem heizbaren Wohnzimmer, aus einer Kammer und
aus einer Küche mit dem Heerde bestehen; wo es nöthig ist, soll der Schullehrer einen Backosen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatze der Eswaaren, eine verwahrte Holzlage und einen Brunnen haben; Weinkelter und Kuhstall sind Gegenstand des freiwilligen Uebereinkommens der Baupflichtigen. Wo ein Gehülse nothwendig ist, muß für denselben ein eigenes heizbares Zimmer vorhanden sein.

- b. Einrichtung. Eine große schwarze Tasel, Sitz und Tisch für den Lehrer auf einem etwas erhöhten Orte, die erforderliche Anzahl Schulbänke, ein verschließbarer Schrank zur Ausbewahrung von Büchern, Schreibrequisiten u. dgl., die nöthigen Wandtaseln, die Schulgesetze und ein erbanliches Vild machen die Einrichtung der Lehrzimmer aus. Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für drei Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für vier Schüler 7 Schuh, für fünf Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für sechs Schüler 10 Schuh und 6 Zoll lang sein (so daß also auf jedes Kind ein Raum von 21 Zoll der Banklänge kommt), der Breite nach müssen sie Reihen Vänke muß 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwisschen zwei Reihen Vänke muß 2 Schuh 6—8 Zoll breit sein.
- c. Kostenbeitragspflicht. Zum Men= und Reparaturbau an Trivialschulen und an einfachen Hauptschulen haben, wenn nicht Berträge etwas Anderes bestimmen, die Grundobrigkeiten die Baumaterialien, die Kirchenpatrone (welche auch zugleich Patrone ber Schule sind, und als solche in ber Regel bas Richt haben, den Schullehrer zu präsentiren) die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Sand= und Zugdienste Bei den Normal= und Kreishauptschulen fallen die Pro= beizutragen. fessionistenkosten, bann bie Sand= und Zugarbeiten dem allgemeinen Schul= fond zur Last. Gang bieselbe Konkurrenz findet bei Aufbringung bes Miethzinses in dem Falle, wenn die Schule kein eigenthümliches Lokal besitt, bann bei Unschaffung ber Schulbedürfnisse (3. B. Borzeichnungen Modelle, Instrumente) und ber Schuleinrichtungen, endlich bei Anschaffung bes Brennholzes, wovon 6 Wienerklafter auf ein Schulzimmer gerechnet werden, statt. Wenn die Grundherrschaft eigene Waldungen besitzt, so hat sie bas nöthige Brennholz zu beschaffen, boch hat dann ber Patron die Hälfte des Holzwerthes nach dem Lokalpreise zu vergüten, und die Bemeinde das Abstocken und Fahren des Holzes zu übernehmen; besitzt aber die Gemeinde eigene Waldungen, fo hat fie bas Brennholz zu liefern und die Fällung und Zufuhr besselben zu beforgen, die Grundherrschaft

und der Patron haben ihr aber zwei Drittel des Werthes nach dem Ortspreise zu vergüten. Wo früher die Kinder das Holz stückweise zur Schule bringen mußten, hat die Gemeinde allein für die Beschaffung des Holzes aufzukommen.

Dhne das im Vorhergehenden angegebene Volksschulwesen der k. k. österreichischen Staaten mit dem Schulwesen anderer Staaten, z. B. Preußens, Sachsens, Würtembergs, Baierns u. s. w. hier in Vergleichung bringen zu wollen, so können wir doch behaupten, daß es ein geregeltes und ineinandergreisendes Ganzes ist. Das preußische Volksschulwesen ist noch nicht überall im Lande so vollkommen ausgebildet und mangellos, daß es mit dem österreichischen in Vergleich gebracht werden könnte, in einzelnen Provinzen Preußens liegt es sogar noch im Argen; auch das sächsische Volksschulwesen läßt noch viel zu wünschen übrig.



Schul:Chronif.

Behanptung im "Schweiz. Bolksschulblatt", die bessern Leistungen im Aussatz an der letzten Aufnahmsprüfung im Seminar zu Münchenbuchsee seien Folge der durch den Unterrichtsplan vorgeschriebenen Sprachmethode, bestreitet, und bemerkt: "Das dießjährige günstige Resultat kann insbesondere den zahlreichen, seit zwei Jahren bedeutend vermehrten Sekundarschulen zugeschrieben werden. Wir täuschen uns kaum in der Annahme, daß die meisten dießjährigen Seminarsaspiranten Sekundarschüler waren", diene zur Antwort, daß von 70 Bewerbern eirea 17 Sekundarschüler waren, von denen 5 in der Prüfung durchsielen.
— Wenn die schriftlichen Arbeiten durch die Bank weg besser waren, so kann das Resultat also nicht allein und nicht hauptsächlich von den Sekundarschülern herrühren. Das ist ein einsaches Nechenerempel.

Den Auffatz von Riecke im "Volksschulblatt" hat der Erwiederer nicht recht gelesen, oder nicht recht verstanden, oder beides. Riecke sagt daselbst: "Man hat neuerdings dem grammatisirenden Sprachunterrichte jede Berechstigung in der Volksschule abzusprechen versucht. Man hat behauptet, der Unterricht in der Muttersprache müsse einzig auf tüchtige Uebung gegründet werden. Aller Regelunterricht, alles Denken über die Sprache, nicht bloß in der Sprache, sowie alle grammatische Terminologie sei verlorne Zeit und verlorne Mühe. Bloß durch Uebung und wieder Uebung lerne der Schüler